

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1995

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Abteilung Landesplanung,
Personal, Haushalt

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: -

Ernst Hansen
Ernst.Hansen@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1703
Telefax: 0431 988-611-1703

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

7. November 2013

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes**
- b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung**
- c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Innen- und Rechtsausschuss hat zu den o.g. Themen eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Diese Themen sind für die Staatskanzlei – zumal unter Bezug auf den eigenen Gesetzentwurf der Landesregierung - von hohem Interesse. Daher wurden in meiner Abteilung Synopsen zu den Inhalten der eingegangenen Stellungnahme erstellt, die ich Ihnen zur Erleichterung der Beratungen im Fachausschuss gerne zur Verfügung stelle.

An den Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses am 27.11.2013 und nachfolgend werde ich für die Landesregierung/Landesplanung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ernst Hansen

**Antrag der Fraktion der FDP ([18/821](#))
Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten
und Änderungsantrag der Fraktion der CDU ([18/874](#))
Zielvorstellungen der Landesregierung im Bereich der Landesplanung**

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände		Keine Stellungnahme abgegeben	
Stadt Neumünster Oberbürgermeister Dr. Olaf Taurus (18/1874)	25.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/821 und 18/874	
Freie und Hansestadt Hamburg Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und Präsident des Senats Olaf Scholz (18/1943)	06.11.13	Eine formalisierte gemeinsame Landesplanung erscheint derzeit nicht angemessen und zielführend. Den Anträgen wird aus Sicht von Hamburg durch das derzeitige Regierungshandeln entsprochen.	
IHK Schleswig-Holstein zu Kiel (18/1882)	25.10.13	Eine höhere Abstimmung der Landesplanung in Schleswig-Holstein und Hamburg – beispielsweise durch die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien – eine richtigen Handlungsansatz dar, um die Potenziale der norddeutschen Wirtschaft besser auszunutzen.	
IHK Flensburg	25.10.13	Den Anträgen wird zugestimmt.	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 2 von 8

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
(18/1891)		<p>Bestehende Kooperationen sollten ausgebaut und intensiviert werden.</p> <p>Bei künftigen Planungen reicht jedoch eine Konzentration auf die Hansestadt Hamburg nicht aus.</p>	
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. (18/1892)	25.10.13	<p>Den Anträgen ist vollumfänglich zuzustimmen.</p> <p>Anzustreben ist eine gemeinsame Landesplanungsbehörde beider Länder.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
KPV Landesverband Schleswig-Holstein			
Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (18/1872)	17.10.13	<p>Unterstützung des Anliegens, Leitlinien und Zielvorstellungen für die angesprochene planerische Kooperation mit Hamburg zu entwickeln;</p> <p>die zur Metropolregion Hamburg zählenden Teilräume der Nachbarländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sollten darin einbezogen werden;</p> <p>das Anliegen sollte in den laufenden Evaluations- und Zielfindungsprozess der Metropolregion Hamburg</p>	

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
		(2013/2014) eingespeist werden, an dessen Ende eine Entscheidung über die künftige Struktur und Aufgabenstellung der Regionalkooperation stehen wird	
LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservice-gesellschaft mbH		Keine Stellungnahme abgegeben	
DGB Bezirk Nord (18/1880)	27.10.13	Die Anträge haben sich mit dem Gesetzentwurf erledigt, weil dort der Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg bei der gemeinsamen Landesplanung Rechnung getragen wird.	
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, (18/1831)	16.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/821 und 18/874	
SGK Schleswig-Holstein, SGK-Landesverband		Keine Stellungnahme abgegeben	
Handwerkskammer Schleswig-Holstein (18/1898)	28.10.13	Eine Abstimmung der gemeinsamen Leitlinien für die Landesplanung in Schleswig-Holstein sowie in der Stadt Hamburg wird als sinnvoll erachtet. Allerdings erscheint es notwendig, dass	

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (18/1844)	21.10.13	Einer gemeinsamen Landesplanung mit der Freien und Hansestadt Hamburg steht die Landwirtschaftskammer kritisch gegenüber. Konstruktive Diskussion im Landesplanungsrat erwünscht.	
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.	07.11.13	Keine Stellungnahme zu 18/821 und 18/874	
NABU Schleswig-Holstein (18/1873)	24.10.13	Eine gemeinsame Landesplanung auf Grundlage gemeinsamer Leitlinien mit der Hansestadt Hamburg wird skeptisch betrachtet, da die strukturellen Unterschiede zu groß sind sowie die raumplanerischen Zielvorstellungen beider Bundesländer zu weit auseinander liegen.	
Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins, Verena Balve		Keine Stellungnahme abgegeben	
Metropolregion Hamburg Sven Wacker	25.10.13	Es ist beabsichtigt, die intensive Zusammenarbeit der vier Bundesländer	

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
<p>(18/1890)</p>		<p>sowie der 19 Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der Siedlungsentwicklung auch in Zukunft fortzuführen. Eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit der Landesplanungen von Hamburg und Schleswig-Holstein, steht dem nicht entgegen, sondern liefert zusätzliche Impulse auch für die Kooperation in der Metropolregion.</p>	
<p>Hafencity Universität Hamburg Prof. Dr. Jörg Knieling (18/1885)</p>	<p>25.10.13</p>	<p>Eine gemeinsame Landesplanung für Hamburg und Schleswig-Holstein wäre sehr zu begrüßen.</p> <p>Allerdings sollte sie vor allem darauf ausgerichtet sein, eine nachhaltige Flächennutzung sicherzustellen und sich deshalb auf Fragen der Siedlungs- und Freiraumplanung konzentrieren.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanung sollte sich nicht nur auf die Zusammenarbeit Schleswig-Holsteins mit Hamburg beschränken, sondern auch die weiteren Teilräume der Metropolregion Hamburg einbeziehen.</p>	
<p>Bürgerinitiative gegen CO2- Endlanger e.V.</p>		<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Kreis Rendsburg-Eckernförde (18/1840)	21.10.13	Da es sich hierbei ausdrücklich nicht um den Wunsch der Landesregierung handelt, wird die Notwendigkeit einer Stellungnahme nicht gesehen. Sollte die Landesregierung sich für eine gemeinsame Landesplanung mit Hamburg entscheiden, ist eine Stellungnahme der Kiel Region insgesamt einzuholen.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag (18/1872)	24.10.13	<p>Einer Zusammenarbeit im Sinne einer Abstimmung der jeweiligen Planung kann nur zugestimmt werden.</p> <p>Eine gemeinsame Landesplanung erscheint jedoch nicht erforderlich, sondern eher schwierig (unterschiedliche politische Vorstellungen, Benachteiligung der Regionen die nicht zum Hamburger Rand gehören)</p>	
Bund der Steuerzahler (18/1879)	25.10.13	Zustimmung hinsichtlich der geforderten gemeinsamen Landesplanung mit der Hansestadt Hamburg. Festlegung gemeinsamer Entwicklungsziele und Planung derer Auswirkung auf die Raumnutzung über Landesgrenzen hinweg	
Dr. Heiko K. L. Schulze	25.10.13	Eine Initiative, gemeinsame Leitlinien	

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Mitglied im Landesplanungsrat (18/1881)		<p>für die Landesplanung mit dem Hamburger Senat auszuarbeiten, wird begrüßt. Allerdings sollte sich eine gemeinsame Landesplanung nicht nur auf wirtschaftliche Belange beschränken. (18/821)</p> <p>Es wird begrüßt, eine landesplanerische Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg – hinsichtlich des Umgangs mit dem Hamburger Umland - zu prüfen. (18/874)</p>	
Städteverband Schleswig-Holstein (18/1925)	31.10.13	<p>Die Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg erweist sich in unterschiedlichen Politikfeldern teilweise als sinnvoll und notwendig.</p> <p>Hinsichtlich der demokratischen Beteiligungsverfahren erweist es sich als unabdingbar, dass die kommunale Ebene ausreichenden Einfluss auf die Landesplanung behält und dass aufgrund der Heterogenität der Raumstrukturen in Schleswig-Holstein die Zusammenarbeit nicht allein auf Hamburg fokussiert wird, sondern auch die anderen Nachbarn in Blick genommen werden.</p>	

Gesetzentwurf der Landesregierung ([18/885](#))

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes
und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes**

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände		Keine Stellungnahme abgegeben		
Stadt Neumünster Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras (18/1874)	25.10.13	Zuordnung von Neumünster zum Planungsraum II entspricht nicht den Gegebenheiten; <u>Gründe:</u> Seit 10 Jahren Neuorientierung und verstärkte Hinwendung zur Metropolregion Hamburg, verstärkte Zusammenarbeit mit südlichen Partnern (Nordgate, REK A7-Süd, Sparkasse Südholstein, ..), angedachte „Brückenfunktion“ ist nicht leistbar und überfordert die Stadt, kein Partner aus dem Planungs-	§3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 2 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>raum II fordert die Zusammenarbeit, dagegen wünschen sich die Partner aus dem Planungsraum III eine Übereinstimmung mit der Metropolregion,</p> <p>Größe und Stabilität des Planungsraumes II erscheint auf Dauer nicht sicher.</p>		
<p>Freie und Hansestadt Hamburg Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und Präsident des Senats Olaf Scholz (18/1943)</p>	<p>06.11.13</p>	<p>Insgesamt positive Einschätzung, insbesondere auch das Anliegen, nicht zu einer stärker dezentralisierten und kommunalisierten Landes- und Regionalplanung zu kommen, sondern an einer stärker staatlich geprägten Raumordnung festzuhalten</p> <p>Ansatz innovativ und gut strukturiert</p>		
		<p>Besondere Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Entwicklung im Hamburger Verflechtungsraum haben die Instrumente Zentrale-Orte-System und Zielabweichungsverfahren.</p>		

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 3 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
IHK Kiel (18/1882)	25.10.13	<p>Das Zentrale-Orte-System ist besonders ausdifferenziert und enthält mit den sog. Stadtrandkernen eine Ebene von Zentren, die aus Sicht von Hamburg der Überprüfung bedarf, da mit diesen Standorten nicht immer nachhaltige Funktionseentwicklungen einhergegangen sind.</p> <p>Der vorgeschlagene Zuschnitt der Planungsräume führt zu einem erheblichen Ungleichgewicht hinsichtlich Einwohnerstärke und Wirtschaftskraft; Gefahr der wirtschaftlichen Auseinanderentwicklung Schleswig-Holsteins</p> <p><u>Vorschlag:</u> Neuordnung der Planungsräume mit vier Planungsregionen unter Ausrichtung auf die Landesentwicklungssachsen</p> <p>Begrüßt wird, dass in den Raumordnungsplänen gem. §5 Abs. 2 zukünftig auch der Konversion Rechnung getragen wird.</p>	<p>Abschnitt V, §§24-30</p> <p>§3</p> <p>§5 Abs.2</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 4 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
IHK Flensburg (18/1891)	25.10.13	Zustimmung zu §25 Abs.2, da Annahme, dass sich diese Regelung nur auf künftige Neueinstufungen bezieht Der Zuschnitt der Planungsräume zeichnet die Regionen und die entsprechenden Verflechtungen innerhalb des Landes gut ab.	§25 Abs.2 §3	
		Begrüßt wird, dass in den Raumordnungsplänen gem. §5 Abs. 2 zukünftig auch der Konversion Rechnung getragen wird.	§5 Abs.2	
		Weiterfassen der Regelung dahingehend, dass für die Beteiligung auch elektronische Plattformen zu nutzen sind; Bereitstellen der Plankarten in einem offenen GIS-Dateiformat	§5 Abs.9	
		Lediglich allgemeine Aufzählung von „sonstige Verbände und Vereine“ Einbindung der im Entwurf explizit genannten Verbände und Vereinigungen bereits in Art.5 Abs.2	§5 Abs.5 Nr.10	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 5 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		Verf SH sichergestellt		
		Verdeutlichung notwendig, dass die neu gefassten Größe und Abstände für ländliche Zentralorte nur für Neueinstufungen gelten	§25 Abs.2	
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (18/1892)	25.10.13	Die Stadt Neumünster wäre besser in einem Planungsraum mit den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg, Segeberg und Steinburg aufgehoben.	§3	
		Anhebung der Grenzen der Einwohnerzahlen für ländliche Zentralorte ist zu überprüfen.	§25 Abs.2	
		Ziel einer gemeinsamen Landesplanung mit Hamburg bis hin zur Implementierung einer gemeinsamen Landesplanungsbehörde fehlt.		
KPV Landesverband Schleswig-Holstein		Keine Stellungnahme abgegeben		
Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (18/1872)	17.10.13	Ausdrückliche Unterstützung der Argumentation und des Wunschliches der Stadt Neumünster,	§3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 6 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		dem Planungsraum III zugeordnet zu werden		
		Betonung einer ausreichenden Frist für das Beteiligungsverfahren; Forderung nach Beibehaltung einer Frist von sechs Monaten	§5 Abs.6, §5 Abs.8, §6 Abs.2	
		Zentralörtliches System: Die Beibehaltung der bisherigen Regelung nach dem LEGG (§§14 (3), 15 (3), 17 LEGG) ist unerlässlich für die konkrete Ausgestaltung des zentralörtlichen Systems auf kommunaler Ebene	Abschnitt V (§§24-30)	
LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH		Keine Stellungnahme abgegeben		
DGB Bezirk Nord (18/1880)	27.10.13	Neben Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zusätzlich Veröffentlichung im Internet	§5 Abs. 4	
		Notwendigkeit, die Beteiligung des Landesplanungsrates bei	§15 Abs.2 Satz 4	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 7 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		grundsätzlichen Fragen der Raumordnung durch die Landesplanungsbehörde sicherzustellen; Vorschlag: Ersatz des Wortes „soll“ durch das Wort „hat“		
		Alle anderen Punkte aus der Stellungnahme v. Jan. 2013 wurden zufriedenstellend berücksichtigt.		
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, (18/1831)	16.10.13	Mit der beabsichtigten Aufhebung des LEGG entfallen auch wichtige Grundsätze für den Bildungsbereich. So sollten im Bereich Bildung die Kreise bei der Aufstellung ihrer Schulentwicklungspläne an das Leitbild des Zentralörtlichen Systems gebunden sein.	(-) wegen LEGG-Aufhebung	
SGK Schleswig-Holstein, SGK-Landesverband		Keine Stellungnahme abgegeben		
Handwerkskammer Schleswig-Holstein (18/1898)	28.10.13	Aus Gründen der Vereinfachung werden die Aufhebung des LEGG und die Überführung notwendiger Regelungen in das LEP begrüßt.		
		Der Zuschnitt der Planungsräume wird als sinnvoll erachtet, da die-	§3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 8 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		se am besten den Verlauf der Landesentwicklungsachsen aus dem Landesentwicklungsplan 2010 widerspiegeln.		
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (18/1844)	21.10.13	Aufhebung des LEGG im Sinne des Bürokratieabbaus und einer schlanken Gesetzgebung sinnvoll		
		Neuzuschnitt der Planungsräume hilfreich, <u>aber Hinweis:</u> Erhalt und Entwicklung des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung (nicht nur Entwicklungsachsen entlang der Hauptverkehrswege und rund um die Metropolregion HH)	§3	
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.	07.11.13	Die Aufgabe der bestehenden Zweigleisigkeit "LEGG und LPlanG" zu Gunsten eines einheitlichen Regelwerks sowie die einheitliche Zuständigkeit für die Raumordnungspläne wird begrüßt.		
		In der Praxis kommen aus der		

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 9 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>Perspektive des Naturschutzes, die raumordnerischen Instrumente nicht zum Tragen:</p> <p>Bei der Steuerung der Infrastrukturen für die Energiewende fehlt ein beschränkender Ansatz.</p> <p>Für die Planung der Energienetze werden die entscheidenden Festlegungen in Form der Einleitung von Planfeststellungsverfahren getroffen, bevor die Bundesnetzplanung mit ihrer Umweltprüfung zu ihrem Recht gekommen ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der örtlichen Bauleitplanung oder der Anlagengenehmigung durch das LLUR, sind keine entsprechenden naturschutzfachlichen Sicherungsmechanismen vorgesehen.</p> <p>In den Verfahren der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren sind deutlichere Anforderungen an die Umweltprüfungen zu stellen und in</p>		

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		das Gesetz einzubringen.		
		Absehbarer Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zum Planerhalt (Rechtsprechung der EU, Urteil des EuGH C-72/12 – Gemeinde Altrip)	§7	
		<u>Ergänzung:</u> „Die Regionalpläne sind zeitnah und auf der Grundlage aktueller Inhalte des Landschaftsprogramms gemäß §6 LNatSchG dem Landesentwicklungsplan anzupassen.“ Generell sind alle Änderungen von Landschaftsplänen und Regionalplänen zu synchronisieren.	§5 Abs.10	
		Zielabweichung nach strengeren Bedingungen als nach Bundesrecht Für gewichtige Fälle wäre eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder zumindest einer Beteiligung der von der Zielabweichung Betroffenen in Anlehnung an die allge-	§13	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 11 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		meinen Vorschriften zur Änderung eines Raumordnungsplanes gemäß §5 Abs.8 GE erforderlich.		
		Besetzung des Landesplanungsrates um zwei weitere Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände sinnvoll	§21 Abs.1 Nr.7	
		Einfach zugänglicher und kostenfreier öffentlicher Zugriff auf das Rauminformationssystem wäre vorzusehen	§23	
		Neuaufgabe der Regionalplanung (einschließlich der Landschaftsplanung) des Landes in einem konzentrierten Verfahren statt parallele Geltungsbereiche und Zeiträume	Art.2 Abs.2	
NABU Schleswig-Holstein (18/1873)	24.10.13	Außerordentlich begrüßt wird das Belassen der Regionalplanung unter der Trägerschaft des Landes.	§5	
		Bedenken bestehen gegen den nach Meinung des NABU übergroßen Zuschnitt des Planungs-	§3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 12 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>raumes III; strukturelle Unterschiede zwischen den Kreisen zu groß</p> <p>Kritisiert wird die Erhöhung des Maximalabstandes zwischen Wohnplätzen und ländlichen Zentralorten von 10km auf 12km;</p> <p><u>Gründe:</u> erhöhte Umweltbelastungen durch Individualverkehr mit dem PKW, Unterversorgung älterer Menschen im ländlichen Raum, ausgedünnter ÖPNV</p>	§25 Abs.2	
		<p>Streichung des Halbsatzes „bedeutendes industrielles Potential aufweisen (sollen), dessen Wachstum anzustreben ist.“</p> <p>Das hierin deutlich zum Ausdruck gebrachte Festhalten an der Notwendigkeit eines flächenverbrauchenden Wirtschaftswachstums ist nach Auffassung des NABU nicht mehr zeitgemäß.</p>	§29	
Landesarbeitsgemeinschaft		Keine Stellungnahme abgegeben		

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 13 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins, Verena Balve				
Metropolregion Hamburg Sven Wacker (18/1890)	25.10.13	Die Tatsache, dass der schleswig-holsteinische Teil der Metropolregion fast vollständig in einem Planungsraum abgebildet ist, entspricht auch weitgehend dem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise und sollte sich positiv auf die Zusammenarbeit in der Metropolregion auswirken. Aus Sicht der Geschäftsstelle der Metropolregion wäre auch eine Zuordnung von Neumünster zum neuen Planungsraum III als sinnvoll zu erachten.	§3	
Hafencity Universität Hamburg Prof. Dr. Jörg Knieling (18/1885)	25.10.13	Der unter §2 und §3 vorgeschlagene Neuzuschnitt in drei Landesplanungsräume ist sehr positiv zu bewerten.	§2, §3	
		Die einseitige Hervorhebung der Wettbewerbsfähigkeit des Stand-	§2 Nr.3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 14 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>orts widerspricht dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> „Hierdurch soll auch die nachhaltige Raumentwicklung Schleswig-Holsteins verbessert werden, die gleichzeitig zur Wettbewerbsfähigkeit des Landes beiträgt“.</p>		
Bürgerinitiative gegen CO2-Endlanger e. V.		Keine Stellungnahme abgegeben		
Kreis Rendsburg-Eckernförde (18/1840)	21.10.13	Die Stellungnahme des Kreises v. 02.01.2013 wird aufrechterhalten.		
		<p>Kreis RD von Neuzuschnitt im Gesetzentwurf nicht betroffen; Orientierung an realen Pendlerbeziehungen, Stadt-Umland-Beziehungen und regionalen Kooperationen wird befürwortet; Orientierung am Verlauf der Entwicklungssachsen nicht belastbar, da kein belastbares Verflechtungskriterium; Zum Vorschlag der AG HH-Randkreise, NMS einem südlichen Planungsraum zuzuordnen:</p>	§ 3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 15 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>stärkere Verflechtung von NMS im Planungsraum III; Zum Vorschlag der AG HH Randkreise zur Bildung von 2 Planungsräumen: Einheiten als schlüssige Raumordnungskulisse fraglich, starke Vorbehalte</p>		
		<p>Kritik an verkürzter Beteiligungsfrist; Hinweis auf Überschreitungs-möglichkeit im LaplaÄndG; Vorschlag der Beibehaltung der viermonatigen Frist aus dem LaplaÄndG</p>	§5 Abs.6	
		<p>Kritik an Ausgestaltung als „Ist-Vorschrift“; Vorschlag der Änderung in eine Kann- oder Sollvorschrift (analog BauGB)</p>	§5 Abs.8	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag (18/1872)	24.10.13	<p><u>Zuschnitt der Planungsräume:</u> Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Plön, Rendsburg-Eckernförde befürwortet Neuzuschnitt</p> <p>Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinne-</p>	§3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 16 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>berg, Segeberg, Steinburg, Storf- marn lehnen Neuzuschnitt ab</p> <p><u>Zugehörigkeit der Stadt Neumünster:</u> Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde befürworten das Verbleiben der Stadt im Planungsraum II</p> <p>Kreise, die künftig dem Planungsraum III angehören, befürworten die Zuordnung der Stadt zum Planungsraum III</p>		
		<p>Aufnahme einer Regelung zur Verbindlichkeit raumordnungsrelevanter Kreiskonzepte wäre hilfreich.</p>		
		<p>Verkürzung der Anhörungsfristen erschwert die unbedingt erforderliche Gremienbeteiligung der Kreistage; alte Frist von sechs Monaten war angemessen</p>	<p>§5 Abs.6, §5 Abs. 8, §6 Abs. 2</p>	
		<p>Aktualisierung des bestehenden Landschaftsprogramms ist notwendig.</p>	<p>§5 Abs.3</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 17 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		LEP muss langfristiges Planungsinstrument bleiben, ohne Abhängigkeit von Regierungswechseln	§5 Abs.9	
		Definition des Begriffs der „zeitnahen“ Anpassung der Regionalpläne notwendig; 5-jährige Anpassungsfrist wird vorgeschlagen	§5 Abs.10	
		Planungsanzeige: Streichung des Einschubes „nach der ihr (der Gemeinde) beurteilungsfähige Planunterlagen vorliegen“	§11	
		Erhalt des Negativtests (Information der Gemeinde wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind)		
		Eine Beteiligungsfrist von zwei Monaten wird, gerade wegen des Wegfalls des Negativzeugnisses abgelehnt. Ein Prüfzeitraum von einem Monat wird als ausreichend und angemessen angesehen.	§11 Abs.2	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 18 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		Zielabweichung: bisher geltenden Prüftatbestände sollten weiterhin als Vorgaben aufgeführt sein	§13 Abs.1	
		Durchführung und Ergebnis der Raumordnungsberichts: Formulierungsvorschlag: „Die Gemeinde leitet die <u>fristige</u> maß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu.“	§15 Abs.3 S.3	
		Raumordnungsbericht: Durch den Einschub „mindestens alle fünf Jahre“ soll sichergestellt werden, dass die zeitliche Abstände nicht zu lang werden	§22	
		Aufnahme einer §14 Abs.3 LEGG entsprechenden Regelung im neuen §24	§24	
		Sicherstellen, dass die Möglichkeit erhalten bleibt, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gem. Ziff. 2.3 Abs.1 und Abs.2 LEP 2010 in den Regionalplänen eine besondere Funktion zuzuw...	Fortschreibung des LEP	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 19 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		sen zu können		
		Das Kriterium aus §15 Abs.3 LEGG nach dem im Nahbereich von ländlichen Zentralorten in dünn besiedelten Räumen nur mind. 4000 Personen im Nahbereich, davon mind. 750 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben müssen, sollte in das neue LEP übernommen werden, um das System der zentralen Orte zu stärken und die Versorgung des ländlichen Raumes sicherzustellen.	§25 Abs.2	
		Untertentren mit Teilfunktion von Mittelzentren: Beibehalten der bisherigen Regelung in §17 LEGG und Streichung des Zusatzes „außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume“	§27	
		Planerische Unterstützung der Mittelzentren und Untertentren mit Teilfunktion: Schaffung erweiterter Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber	§27	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 20 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
Bund der Steuerzahler (18/1879)	25.10.13	nicht-zentralen Orten und gegen-über heutiger Regelungen Die Reduzierung der Planungs-räume auf künftig nur noch drei Regionen erscheint fachlich überzeugend und führt durch die Aufstellung von künftig nur noch drei Regionalplänen zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung.	§ 3	
		Die Festlegung einer Planungs-behörde auf Landesebene er-scheint notwendig und richtig. Ebenso die Ansiedlung in der Staatskanzlei.	§ 4	
		Einführung von Verwaltungskos-ten für das Raumordnungsverfah-ren kritisch: Kostenerhebung sollte sich nicht zu einem Investitionshemmnis entwickeln, unterschiedliche staatliche Ebenen oder Behörden sollten sich nicht gegenseitig mit Kosten belasten	§ 16	
		Klare Zielvorgabe zur engeren		

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 21 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		Zusammenarbeit mit der Hansestadt Hamburg bei der Landesplanung fehlt: Wünschenswert wäre eine gemeinsame Landesplanung für Hamburg und Schleswig-Holstein zu etablieren. Hierzu sollte das neue Planungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein bereits eine entsprechende Absichtserklärung enthalten.		
Dr. Heiko K. L. Schulze Mitglied im Landesplanungsrat (18/1881)	25.10.13	Begrüßt wird die Vermeidung von Doppelungen und Wiederholungen durch die entsprechenden Verweise auf das Raumordnungsgesetz (ROG).		
		Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit durch das Internet wird nicht ausreichend genutzt. In §5 Abs. 4 und in Abs. 7 Satz 1 sollten mindestens „und im Internet“ ergänzt werden.	§5	
		In § 6 Abs.2 S.2 sollte „abweichend von § 5 Abs. 4“ gestrichen werden. In Satz 3 sollte hinter den in Nr. 1	§6 Abs.2	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 22 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		bis 8 Genannten „und die betroffene Öffentlichkeit“ eingefügt werden.		
		<p>Zielabweichungsverfahren wird zu sehr erleichtert.</p> <p>Zusätzlicher Absatz als Abs. 1: „Zielabweichungen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.“</p> <p>Für Abs. 2 (bisher Abs. 1) wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen im begründeten Einzelfall Abweichungen in besonderen Verfahren zulassen. Voraussetzung ist, dass die die Abweichungen aufgrund einer bei der Planungsaufstellung nicht erkennbaren Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten</p>	§13	

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>ten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden.“</p> <p>Abs. 2 wird Abs. 3.</p>		
		<p>Es wird vorgeschlagen, §15 Abs.3 S.3 zu ändern in: „Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde sowie bei der Landesplanungsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form zu dem Vorhaben zu äußern.“</p>	<p>§15 Abs.3 S.3</p>	
		<p>Vergrößerung des Planungsrates und die Einberufung nur noch bei Bedarf, lasst den Planungsrat weitestgehend zu einem unbedeutenden und einflusslosen Gremium werden.</p> <p>In §21 Abs.1 sollten daher die zu berufenen Mitglieder wieder deutlich reduziert werden. In Abs.3 sollte eine Höchstgrenze</p>	<p>§21 Abs.3</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 24 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>wie bisher auf 35 festgelegt werden.</p> <p>Die alte Regelung „Der Landesplanungsrat soll in der Regel halbjährlich zusammentreten“ sollte wieder in Abs. 8 aufgenommen werden.</p>		
<p>Städteverband Schleswig-Holstein (18/1925)</p>	31.10.13	<p>Aufnahme der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für Schleswig-Holstein auch im Landesplanungsgesetz; Damit würden nach Aufhebung des LEGG die spezifischen grundsätzlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes wieder per Gesetz festgeschrieben werden.</p>		
		<p>Begrüßung der ausdrücklichen Benennung der Möglichkeit, themenbezogene Schwerpunkte in Raumnutzungskarten abzubilden; Dies ist insbesondere für das Thema Einzelhandel von Bedeutung.</p>		
		<p>Ergebnis des durchgeführten Anhörungsverfahrens der Mitglieds-</p>	§3	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 25 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		<p>körperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein: Favorisierung einerseits das im Anhörungsverfahren mit der Landesregierung vorgeschlagene Modell mit 4 Planungsräumen und andererseits das Vorschlagsmodell mit 2 Planungsräumen</p> <p>Vorschlag von 3 Planungsräumen entspricht zumindest den Akteurspräferenzen der Metropolregion Hamburg, mit Ausnahme der Stadt Neumünster</p>		
		<p>Diskussion über die Möglichkeit, dass SH über den Bundesrat anregt, das ROG dahingehend zu ändern, dass SH ebenso wie bspw. das Saarland ermächtigt wird, auf die Regionalplanung zukünftig zu verzichten mit der Folge, dass der LEP für das Land etwas detailliertere Festlegungen enthalten müsste.</p>		
		<p>Auf eine Festlegung des Planungszeitraumes sollte verzichtet</p>	<p>§5 Abs.1 S.4</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 26 von 26

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Verankerung im Gesetz-entwurf	Bemerkungen
		werden (analog Baugesetz-buch).		
		Ergänzung: Die Landesplanungsbehörde kann auf Antrag in einem Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Antragsbefugnis muss definiert werden.	§13 Abs.1	
		Streichung der Zumutbarkeit ("... soweit dies zumutbar ist") im vorletzten Satz, da die Zumutbarkeit bei raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen grundsätzlich gegeben sein sollte.	§15 Abs.1	
		<u>Ergänzung:</u> ".... leitet die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde über den jeweiligen Kreis zu;"	§15 Abs.3	

**Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten ([18/898](#))
Gesetz für eine verlässliche Raumordnungsplanung**

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände		Keine Stellungnahme abgegeben	
Stadt Neumünster Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras (18/1874)	25.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/898	
Freie und Hansestadt Hamburg Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und Präsident des Senats Olaf Scholz (18/1943)	06.11.13	Dem Antrag wäre aus Hamburger Sicht zu folgen und die Begründungsnotwendigkeit für die Anwendung des Instruments Zielabweichungsverfahren deutlich zu verschärfen. Dies gilt besonders für die Fälle, bei denen das Zielabweichungsverfahren zu unverträglichen Standortentwicklungen in den Bereichen Einzelhandel und Gewerbe im Hamburger Verflechtungsraum genutzt wurde, ohne dass eine erkennbare raumordnerisch begründete Notwendigkeit zu seiner Einleitung seitens der Landesplanung bestanden hätte (z.B. Standorte Kaltenkirchen und Barsbüttel).	
IHK Kiel (18/1882)	25.10.13	Dem Ziel des Antrages wird gefolgt. Das „Gebotensein“ einer Abweichung ist	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 2 von 6

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
IHK Flensburg (18/1891)	25.10.13	Dem Grundsatz des Antrages mit hohen Hürden für die Zielabweichung wird gefolgt. Jedoch erreicht der Gesetzentwurf der LReg (18/885) dies ebenso.	
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (18/1892)	25.10.13	Der Antrag ist nicht abzulehnen. In der tatsächlichen Anwendung erscheint die Regelung jedoch nicht praktikabel.	
KPV Landesverband Schleswig-Holstein		Keine Stellungnahme abgegeben	
Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (18/1872)	17.10.13	Unterstützung des Anliegens, in der neuen Regelung die bisher geltenden Prüfatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt) aufzunehmen	
LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH		Keine Stellungnahme abgegeben	
DGB Bezirk Nord (18/1880)	27.10.13	Der Änderungsantrag ist diskussionswürdig, weil er engere Kriterien für Zielabweichungsverfahren vorschlägt, die der DGB Nord durchaus unterstützt.	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, (18/1831)	16.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/898	
SGK Schleswig-Holstein, SGK-Landesverband		Keine Stellungnahme abgegeben	
Handwerkskammer Schleswig-Holstein (18/1898)	28.10.13	Dem Antrag kann inhaltlich gefolgt werden. Die Neufassung des Landesplanungsgesetzes in § 13 „Zielabweichung“ erfüllt diese Forderung jedoch bereits hinreichend.	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (18/1844)	21.10.13	Für weitergehende Regelungen im Bereich von Zielabweichungsverfahren besteht keine Notwendigkeit, da stets einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen erforderlich sind.	
Landesnaturausschuss Schleswig-Holstein e.V.	07.11.13	Keine Stellungnahme zu 18/898	
NABU Schleswig-Holstein (18/1873)	24.10.13	Der Änderungsantrag ist gerechtfertigt und sollte aufgenommen werden.	
Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins, Verena Baive		Keine Stellungnahme abgegeben	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 4 von 6

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Metropolregion Hamburg Sven Wacker (18/1890)	25.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/898	
Hafencity Universität Hamburg Prof. Dr. Jörg Kniepling (18/1885)	25.10.13	Die Thematik des Zielabweichungsverfahrens sollte vertiefend erörtert werden.	
Bürgerinitiative gegen CO2- Endlanger e. V.		Keine Stellungnahme abgegeben	
Kreis Rendsburg-Eckernförde (18/1840)	21.10.13	Eine generelle, pauschale Erschwerung des Zielabweichungsverfahrens erscheint in der Praxis wenig praktikabel und wird als nicht zielführend erachtet. Die Definition eines Katalogs, der Maßnahmen und die dafür anzuwendenden Kriterien festsetzt, wird begrüßt.	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag (18/1872)	24.10.13	Eine generelle Erschwerung von Zielabweichungen wird nicht befürwortet. Sinnvoll erscheint aber eine nachvollziehbare Kriteriensetzung für das Zielabweichungsverfahren. Vorstellbar ist zudem für den Themenbereich Einzelhandel im Rahmen der Zielabweichung gesonderte Regelungen zu treffen.	
Bund der Steuerzahler	25.10.13	Im Grundsatz sollte die Zielabweichung ein	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 5 von 6

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
(18/1879)		<p>seltener Ausnahmefall bleiben.</p> <p>Die Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung ist dazu ausreichend.</p>	
<p>Dr. Heiko K. L. Schulze Mitglied im Landesplanungsrat (18/1881)</p>	25.10.13	<p>Zielabweichungsverfahren wird zu sehr erleichtert.</p> <p>Zusätzlicher Absatz als Abs.1: „Zielabweichungen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.“</p> <p>Für Abs. 2 (bisher Abs. 1) wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen im begründeten Einzelfall Abweichungen in besonderen Verfahren zulassen. Voraussetzung ist, dass die die Abweichungen aufgrund einer bei der Planungsaufstellung nicht erkennbaren Sachlage nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden.“</p> <p>Abs. 2 wird Abs. 3.</p>	
Städteverband Schleswig-	31.10.13	Die im Gesetzentwurf der Landesregierung	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 6 von 6

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Holstein (18/1925)		enthaltene Formulierung wird als interessengerecht angesehen.	

Umdruck [18/1602](#)

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände		Keine Stellungnahme abgegeben	
Stadt Neumünster Oberbürgermeister Dr. Olaf Tauras (18/1874)	25.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/1602	
Freie und Hansestadt Hamburg Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und Präsident des Senats Olaf Scholz (18/1943)	06.11.13	Begrüßung der stärkeren Berücksichtigung der sog. „unterirdischen Raumordnung“, um die in diesem Bereich zunehmenden Raumansprüche qualifiziert beurteilen zu können (CCS, Fracking etc)	
IHK Kiel (18/1882)	25.10.13	Die Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung ist grundsätzlich zu früh. Im Speziellen kann eine „Erhaltung bestimmter Beschaffenheiten des Untergrundes, insbesondere besonderer geologischer oder geomorphologischer Formationen“ kein Selbstzweck sein, der als öffentlicher Belang zu berücksichtigen ist.	
IHK Flensburg (18/1891)	25.10.13	Änderungsantrag ist in der Idee sinnvoll. Hierzu ist ein jedem Fall aber ein koordiniertes Vorgehen auf Bundesebene nötig. Der Antrag ist daher zu früh.	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 2 von 5

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (18/1892)	25.10.13	Für die vorgeschlagenen Änderungen ist kein überzeugender Bedarf angemeldet worden. Die Vorschläge sind zu unbestimmt.	
KPV Landesverband Schleswig-Holstein		Keine Stellungnahme abgegeben	
Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise (18/1872)	17.10.13	Unterstützung einer Ergänzung hinsichtlich der Planungen im Untergrund	
LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH		Keine Stellungnahme abgegeben	
DGB Bezirk Nord (18/1880)	27.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/1602	
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, (18/1831)	16.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/1602	
SGK Schleswig-Holstein, SGK-Landesverband		Keine Stellungnahme abgegeben	
Handwerkskammer Schleswig-Holstein (18/1898)	28.10.13	Antrag inhaltlich nachvollziehbar; Zu diesem Thema müsste eine bundeseinheitliche Sprachregelung im Raumordnungsgesetz gefunden werden, bevor dies in Schleswig-Holstein im Landesplanungsge-	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 3 von 5

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (18/1844)	21.10.13	Der Antrag erscheint vor dem Hintergrund der CCS-Technologie sinnvoll, jedoch sollte eine klare Abgrenzung zu den Belangen des Bundesberggesetzes vorgenommen werden.	
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.	07.11.13	Keine Stellungnahme zu 18/1602	
NABU Schleswig-Holstein (18/1873)	24.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/1602	
Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins, Verena Balve		Keine Stellungnahme abgegeben	
Metropolregion Hamburg Sven Wacker (18/1890)	25.10.13	Keine Stellungnahme zu 18/1602	
Hafencity Universität Hamburg Prof. Dr. Jörg Knieling (18/1885)	25.10.13	Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, als dass eine Regelung zum raumordnerischen Umgang mit dem Untergrund bislang im Gesetzestext nicht enthalten und die Integration dieses Themas im Hinblick auf eine Regelung entsprechender Nutzungskonflikte, z.B. bei dem Thema Fracking, im Ge-	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 4 von 5

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Bürgerinitiative gegen CO2- Endlanger e. V.		samtraum (inkl. Untergrund) sinnvoll ist. Die fachgerechte Steuerung einer Raumplanung des Untergrundes der Erarbeitung bedarf entsprechender Grundlagen und Planungsaussagen auf Landesebene.	
Kreis Rendsburg-Eckernförde (18/1840)	21.10.13	Keine Stellungnahme abgegeben	
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag (18/1872)	24.10.13	Wenn es sich hierbei um eine Tatsache mit Belang für die Koordinierung der Raumansprüche handelt und diese unter Beachtung des Bundesbergbaurechts und des Landesbergbaurechts vertretbar sind, wird diesem Antrag zugestimmt. Die Kreise befürworten eine landesrechtliche Regelung möglicher Nutzungen unterirdischer Bereiche. Soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabe der Koordinierung von Raumansprüchen und mit den berechtiglichen Regelungen des Bundes und des Landes in Übereinstimmung zu bringen ist, kann dies auch im Rahmen der Raumordnung erfolgen. Derartige Inhalte der Raumordnungspläne müssen allerdings durch eine vorgeschaltete Fachplanung aufbereitet werden, weil das eigentliche Raumordnungsplanverfahren mit dieser Frage höchstwahrscheinlich	

Zusammenstellung der Stellungnahmen zum LaPlaG im Beteiligungsverfahren (Stand: 11.11.13)

Seite 5 von 5

Behörde/Stelle	Datum	Stellungnahme	Bemerkungen
Bund der Steuerzahler (18/1879)	25.10.13	Für die Beurteilung fehlt dem BdSt die notwendige Expertise. Keine Einschätzung möglich, ob bundesgesetzliche Regelungen des Bergrechts durch Festlegungen in Landesraumordnungsplänen aufgehoben werden können. Bei fachkundigen Zweifeln soll auf eine entsprechende Gesetzesänderung verzichtet werden.	
Dr. Heiko K. L. Schulze Mitglied im Landesplanungsrat (18/1881)	25.10.13	Der Änderungsantrag wird unterstützt. Damit wird ein Anspruch, Rohstoffe fördern zu können, eingeschränkt. Interessenskonflikte können ausbalanciert und wesentlich differenzierter als bisher behandelt werden. Gerade im Hinblick auf das Thema Fracking ist hier eine flexible Regelung dringend notwendig.	